Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

November

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3. November 1836.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß nach den unter den Staaten des Zollvereins getroffenen Verabredungen der Vereins-Zolltarif je von drei zu drei Jahren neu bekannt zu machen ist, und diese Bekanntmachung mindestens acht Wochen vor dem Anfang der betreffenden drei Jahre zu geschehen hat;

in Erwägung, daß mit dem 1. Januar 1837. eine neue dreijährige Tarifs-Periode beginnt;

nach Ansicht des für diese Tarifs-Periode auf der im Sommer dieses Jahrs abgehaltenen General-Conferenz der Zollvereinsstaaten bearbeiteten und von sämmtlichen Vereins-Regierungen genehmigten Vereins-Zolltarifs;

in Betracht endlich, daß dieser Tarif, so weit er vom Bestehenden abweicht, mit Vorbehalt der ständischen Zustimmung einstweilen als provisorisches Gesetz zu verkünden und zu vollziehen ist;

haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Der anliegende, für die Tarifs-Periode vom 1. Januar 1837 bis dahin 1840 gültige Vereins-Zolltarif tritt mit dem 1. Januar 1837 in Wirksamkeit.

Art. 2.

Das Finanz-Ministerium hat die Zollbehörden hiernach anzuweisen und für den Vollzug Sorge zu tragen.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe den 20. Oktober 1836.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des provisorischen Gesetzes vom 20. d. M. über den Vereins-Zolltarif für die nächsten drei Jahre betreffend.

Unter Hinweisung auf das vorstehende provisorische Gesetz vom 20. d. M. über den Vereins-Zolltarif für die nächsten drei Jahre wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die Großherzogliche Zoll-Direction ist beauftragt, alle vom 1. Januar künftigen Jahrs an stattfindende Zollabfertigungen nach Vorschrift des anliegenden Tarifs bewirken zu lassen, und demgemäß die Zollverwaltungs-Behörden zu instruiren.

2) Damit bei der Anwendung des Tarifs im ganzen Vereinsgebiete gleichförmig verfahren werde, ist auf der jüngsten General-Conferenz der Zollvereinsstaaten ein amtliches Waarenverzeichniß bearbeitet worden.

Das unterzeichnete Ministerium hat hievon unter dem Titel: „Amtliches Waaren-Verzeichniß zum Vereins-Zolltarif" eine Ausgabe veranstaltet, die den Zollbehörden zur Nachachtung zugestellt wird, und von jedem Dritten im Wege des Buchhandels erkauft werden kann.

Carlsruhe den 26. Oktober 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. v. Böckh.

Vereins-Zolltarif

für

die Jahre 1837, 1838 und 1839.

Carlsruhe,

Gedruckt im Comptoir des Staats- und Regierungs-Blattes.

1836.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer, desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze gelegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse;
9. Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als:
    Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roh, wie er von den Bäumen kommt; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransport, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, und welche Handelsreisende mit sich führen; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer beim Personen- und Waaren-Transport, gebrauchte Inventarien-Stücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

17. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);

18. Milch;

19. Obst, frisches;

20. Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte);

20. Saamen von Waldhölzern;

22. Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;

23. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren), desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);

24. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;

25. Stroh, Spreu, Häckerling;

26. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;

27. Torf und Braunkohlen;

28. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preuß. vom Preuß. Centner, oder fünfzig Kreuzer im 24-Gulden-Fuß vom Zoll-Centner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als ein halber Thaler vom Preuß. Centner, oder fünfzig Kreuzer vom Zoll-Centner unterworfen, oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Nr.	Benennung der Gegenstände.
1	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Krätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn . . . . .
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**
	a) Rohe Baumwolle . . . . .
	b) Baumwollengarn:
	1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten . . . . .
	2) gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn), ingleichen alles gebleichte oder gefärbte Garn . . . . .
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien . . . . .
3	**Blei:**
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes . . . . .
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w. . . . .
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren . . . .
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**
	a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . . . . .
	b) feine, in Verbindung mit andern Materialien, auch Siebböden aus Pferdehaaren . . . . .
5	**Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren:**
	a) Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind . . . . .
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:
	b) Alaun . . . . .
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt . . . . .

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)			Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	
1 Centr.	frei.	—	—	15 (12 *)	. . . . .	1 Centr.	frei.	—	—	50	
1 Centr.	frei.	—	—	15 (12)	. . . . .	1 Centr.	frei.	—	—	50	
1 Centr.	2	—	—	—	20 in Fässern und Kisten.	1 Centr.	3	26¼	—	—	18 2/10 in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	8	—	—	—	8 in Ballen.	1 Centr.	13	38¾	—	—	7 3/10 in Ballen.
1 Centr.	50	—	—	—	20 in Fässern und Kisten. 8 in Ballen.	1 Centr.	85	—	—	—	18 2/10 in Fässern u. Kisten. 7 3/10 in Ballen.
1 Centr.	—	7½ (6)	—	—	. . . . .	1 Centr.	—	25	—	—	
1 Centr.	2	—	—	—	7 in Fässern und Kisten.	1 Centr.	3	26¼	—	—	6 4/10 in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.	1 Centr.	16	58¾	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 12 7/10 in Körben.
1 Centr.	3	—	—	—	. . . . .	1 Centr.	5	6¼	—	—	
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fässern und Kisten.	1 Centr.	16	58¾	—	—	20 in Fässern und Kisten.
1 Centr.	3	20 (16)	—	—	18 in Fässern und Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	6	15	—	—	16 4/10 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	1	10 (8)	—	—	12 in Fässern.	1 Centr.	2	17½	—	—	11 in Fässern.
1 Centr.	2	—	—	—	7 in Fässern.	1 Centr.	3	26¼	—	—	6 4/10 in Fässern.

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol . . . . .
	e) Eisenvitriol (grüner) . . . . .
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure; auch roher Flußspath in Stücken . . . . .
	g) 1) Gallápfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau . . . . .
	2) Krapp . . . . .
	3) Eckerdoppern, Knoppern . . . . .
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt . . . . .
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum . . . . .
	k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein . . . . .
	l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen . . . . .
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter . . . . .
	n) Salzsäure und Schwefelsäure . . . . .
	o) Schwefel . . . . .
	p) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl) . . . . .
	Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinal-Gebrauch, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außereuropäische Tischlerhölzer; ingleichen Blei-, Silber- und Goldglätte tragen die allgemeine Eingangsabgabe.
6	**Eisen und Stahl:**
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag . . . . .
	Anmerk. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden und Kurhessen ist Roheisen auch beim Ausgange frei.
	b) Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl . . . . .
	Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
	c) Alles geschmiedete Eisen, welches unter den Streck- und Schneid-Werken zu feinen Sorten verarbeitet ist, desgleichen schwarzes Eisenblech und Platten . . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	
1 Centr.	1	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	—	7½ (6)	—	—	. . . . .
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	. . . . .
1 Centr.	—	5 (4)	—	5 (4)	. . . . .
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	. . . . .
1 Centr.	—	2½ (2)	—	2½ (2)	. . . . .
1 Centr.	—	5 (4)	—	5 (4)	. . . . .
1 Centr.	—	5 (4)	—	5 (4)	. . . . .
1 Centr.	—	7½ (6)	—	—	. . . . .
1 Centr.	—	7½ (6)	—	—	. . . . .
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	. . . . .
1 Centr.	1	10 (8)	—	—	25 in Kisten. 10 in Körben.
1 Centr.	—	2½ (2)	—	—	. . . . .
1 Centr.	—	10 (8)	—	—	. . . . .
1 Centr.	frei.	—	—	7½ (6)	. . . . .
1 Centr.	1	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	3	—	—	—	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	
1 Centr.	1	40	—	—	
1 Centr.	—	25	—	—	
1 Centr.	—	17	—	—	
1 Centr.	—	17	—	17	
1 Centr.	—	17	—	—	
1 Centr.	—	8	—	8	
1 Centr.	—	17	—	17	
1 Centr.	—	17	—	17	
1 Centr.	—	25	—	—	
1 Centr.	—	25	—	—	
1 Centr.	—	17	—	—	
1 Centr.	2	17½	—	—	22⁷/₁₀ in Kisten. 9 in Körben.
1 Centr.	—	8	—	—	
1 Centr.	—	34	—	—	
1 Centr.	frei.	—	—	25	
1 Centr.	1	40	—	—	
1 Centr.	5	6¼	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6⁴/₁₀ in Körben. 3⁶/₁₀ in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	d) Weißblech, desgleichen Eisendraht, Anker und Ankerketten . . . . .
	e) Eisenwaaren:
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. . . . .
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und-Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. . . . .
	3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und andern unedlen Metallen gefertigt seyn, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lakirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art . . . .
7	Erze: nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt . . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen und Badischen Grenzen, Eisenerz . . . . .
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . . .
9	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . . .
	Anmerk. 1. Ausser dem Rheinkreise wird in Bayern die Eingangsabgabe nach der Beilage A., die Ausgangsabgabe nach der Beilage B. erhoben.
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransport zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:
	Waizen, Spelz oder Dinkel . . . . .
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . . .
	Gerste . . . . .
	Hafer und Heidekorn . . . . .
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel, oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel, oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.
	b) Sämereien und Beeren:
	1) Anis und Kümmel . . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	4	—	—	—	11 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centr.	1	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	6	—	—	—	11 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—	14 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centr.	frei.	—	—	5 (4)	. . . . .
	frei.	—	frei.	—	
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	
1 Schfl. 1 Bayerisches Schäffel.	—	5 (4)	—	—	
	—	20 (16)	—	—	
1 Dresdner Scheffel	—	$1\frac{5}{6}$ ($1\frac{1}{2}$)			
1 Dresdner Scheffel.	—	$1\frac{1}{4}$ (1)			
1 Dresdner Scheffel.	—	1 ($\frac{3}{4}$)			
1 Dresdner Scheffel.	—	$\frac{7}{12}$ ($\frac{1}{2}$)			
1 Centr.	1	—	—	—	. . . . .

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	6	$46\frac{1}{4}$	—	—	10 in Fässern und Kisten. $6\frac{4}{10}$ in Körben. $3\frac{6}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	1	40	—	—	
1 Centr.	10	$12\frac{1}{2}$	—	—	10 in Fässern und Kisten. $6\frac{4}{10}$ in Körben. $3\frac{6}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Fässern u. Kist. $6\frac{4}{10}$ in Körben. $3\frac{6}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	frei.	—	—	17	
	frei.	—	frei.	—	
1 Centr.	—	17	—	—	
1 Bayerisches Schäffel	1	10	—	—	
1 Centr.	1	40			

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Dodder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat . . . .
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren . . . . .
	Anmerk. Auf einen Preußischen Scheffel Kleesaat können mit Einschluß des Sackes 95 Preuß. oder 89 Zoll-Pfund, auf ein Bayerisches Schäffel desgleichen 360 Zoll-Pfund gerechnet werden.
10	**Glas- und Glaswaaren:**
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . . .
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Preuß. Centner veranschlagt $5\frac{1}{2}$ Preußische zu 1 Zoll-Centner $6\frac{2}{3}$ Altbayerische oder $4\frac{1}{2}$ Rheinbayer. Kubikfuß.
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . . . . .
	c) Gepreßtes, geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz . . . . .
	d) Spiegelglas:
	1) wenn das Stück nicht über 288 Preuß., oder 333 Altbayerische, oder 245 Rheinbayerische □ Zoll mißt,
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische □ Zoll mißt . . . . .
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □ Zoll mißt . . . . .
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes . . . . .
	2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:
	über 288 □ Zoll bis 576 □ Z. Preuß. oder bis 666 Altbayer. oder 490 Rheinbayer. □ Zoll. . . .
	" 576 " " 1000 " " " 1156 " " 888 " " . . . .
	" 1000 " " 1400 " " " 1618 " " 1242 " " . . . .
	" 1400 " " 1900 " " " 2196 " " 1684 " " . . . .
	" 1900 " Preuß. . . . .
	e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spiegel aller Art . . . . .
11	**Häute, Felle und Haare:**
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare . . . . .
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung, Schmaschen, Baranken und Ukrainer . . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 24-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. gGr.	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. gGr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	—	1¼ (1)	—	—	. . . . .
1 Schfl. 1 Bayerisches Schäffel.	—	5 (4)	—	—	
	—	20 (16)	—	—	. . . . .
1 Centr.	1	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	3	—	—	—	25 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.
1 Centr.	6	—	—	—	25 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.
1 Centr.	6	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	8	—	—	—	18 in Kisten.
1 Centr.	3	—	—	—	. . . . .
1 Stück	1	—	—	—	. . . . .
1 Stück	3	—	—	—	. . . . .
1 Stück	8	—	—	—	. . . . .
1 Stück	22	—	—	—	. . . . .
1 Stück	33	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.
1 Centr.	frei.	—	1	20 (16)	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	—	20 (16)	—	—	. . . . .

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Kr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	—	4			
1 Bayerisches Schäffel.	1	10			
1 Centr.	1	40			
1 Centr.	5	6¼	—	—	22 7/10 in Fäss. u. Kisten. 12 7/10 in Körben.
1 Centr.	10	12½	—	—	22 7/10 in Fäss. u. Kisten. 12 7/10 in Körben.
1 Centr.	10	12½	—	—	16 4/10 in Kisten.
1 Centr.	13	38¾	—	—	
1 Centr.	5	6¼	—	—	
1 Stück	1	45	—	—	
1 Stück	5	15	—	—	
1 Stück	14	—	—	—	
1 Stück	38	30	—	—	
1 Stück	57	45	—	—	
1 Centr.	16	58¾	—	—	20 in Fässern und Kisten. 12 7/10 in Körben.
1 Centr.	frei.	—	2	48¾	12 7/10 in Fäss. u. Kisten. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	1	8¾	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	c) Haasen- und Kaninchenfelle und- Haare . . . . .
	d) Haare von Rindvieh . . . . .
12	**Holz, Holzwaaren** ꝛc.
	a) Brennholz beim Wassertransport . . . . .
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:
	1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz . . . . .
	2) Buchen; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz, ferner: Sägwaaren, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . .
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben für:
	a. a. Masten . . . . .
	b. b. Bugsprieten oder Spieren . . . . .
	c. c. Blöcke oder Balken von hartem Holze . . . . .
	d. d. Balken von Kienen- oder Tannenholz . . . . .
	e. e. Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . .
	c) Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, desgleichen Holzkohlen . . . . .
	d) Holzasche . . . . .
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren . . . . .
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnbergerwaaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von Gold, Silber, Platina, Semilor, und ächten Steinen und Perlen), ingleichen Holzbronze, Holzuhren, ganz feine Korbflechterarbeit; auch Blei- und Rothstifte . . . . .
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reife . . . . .
	Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler-, und alle rohen und bloß gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	frei.	—	—	15 (12)	. . . . .
1 Centr.	frei.	—	—	5 (4)	. . . . .
1 Preuß. Klafter.	—	2½ (2)	—	—	. . . . .
1 Schiffslast (4000 Pfd.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubik-Fuß.	1	10 (8)	—	—	. . . . .
1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubikfuß	—	20 (16)	—	—	. . . . .
1 Stück.	1	10	—	—	
1 Stück.	1	—	—	—	
6 Stück.	1	—	—	—	
30 Stück.	1	—	—	—	
1 Schiffslast	—	15	—	—	
1 Centr.	frei.	—	—	2½ (2)	. . . . .
1 Centr.	frei.	—	—	10 (8)	. . . . .
1 Centr.	3	—	—	—	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	. . . . .

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	frei.	—	—	50	
1 Centr.	frei.	—	—	17	
1 Bayer'sche Klafter.	—	8	—	—	
40 Centner oder beim Flößen 66 Rhein-bayersche Kubik-Fuß	2	30	—	—	
40 Centner oder beim Flößen 80 Rhein-bayersche Kubik-Fuß.	1	15	—	—	
1 Centr.	frei.	—	—	8	
1 Centr.	frei.	—	—	34	
1 Centr.	5	6¼	—	—	16 4/10 in Fässern u. Kisten. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	16	58¾	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 12 7/10 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centr.	—	17	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.
13	Hopfen . . . . .
14	Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, physikalische, astronomische, chirurgische . .
15	Kalender, a) die fürs Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler für den Preußischen oder 50 Kreuzer für den Zoll-Centner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.
16	Kalk und Gips, gebrannter . . . . .
17	Karden oder Weberdisteln . . . . .
18	Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . . . . .
19	Kupfer und Messing: a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner: Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . . . . . . b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren . . . . . . Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgleichen von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben . . . . .
20	Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.: Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Bronze (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen, unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 14. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mitinbegriffenen

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	
1 Centr.	2	15 (12)	—	—	. . . . .
1 Centr.	6	—	—	—	25 in Fässern u. Kisten. 10 in Ballen.
4 Scheffel oder 1 Tonne od. 1 Bayer'sch. Schäffel.	—	5 (4)	—	—	. . . . .
1 Centr.	frei.	—	—	5 (4)	. . . . .
1 Centr.	110	—	—	—	22 in Kisten. 12 in Körben. 10 in Ballen.
1 Centr.	6	—	—	—	14 in Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—	
1 Centr.	—	15 (12)	—	—	. . . . .

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	
1 Centr.	4	16¼	—	—	
1 Centr.	10	12½	—	—	22 7/10 in Fässern u. Kist. 9 in Ballen.
1 Bayer'sch. Schäffel.	—	17½	—	—	
1 Centr.	frei.	—	—	17	
1 Centr.	187	5	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centr.	10	12½	—	—	12 7/10 in Fässern u. Kist. 6 4/10 in Körben. 3 6/10 in Ballen.
1 Centr.	16	58¾	—	—	
1 Centr.	—	50	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren und dergleichen mehr . . . . .
21	**Leder und daraus gefertigte Waaren:**
	a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament . . . . .
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder . . . . .
	Ausnahme. Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Controle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Taschner-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polster-Arbeiten . . . . .
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art . . . . .
22	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:**
	a) Rohes Garn . . . . .
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn . . . . .
	c) Zwirn . . . . .
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch . . . . .
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich . . . . .
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:
	aa. in Preußen:
	auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, dann von Heiligenstadt bis Nordhausen und an der Grenze der Provinz Westphalen nach Bleichereien und Leinwandmärkten;
	bb. in Sachsen:
	Auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;
	cc. in Kurhessen:
	Auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	55	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.
1 Centr.	6	—	—	—	. . . . . . 18 in Fässern u. Kisten 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	8	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	10	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	22	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	
1 Centr.	1	—	—	—	
1 Centr.	2	—	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	—	20 (16)	—	—	
1 Centr.	2	—	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	93	32½	—	—	20 in Fässern und Kisten. 12 7/10 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centr.	10	12½	—	—	16 4/10 in Fässern u. Kist. 12 7/10 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	13	38¾	—	—	
1 Centr.	16	58¾	—	—	16 4/10 in Fässern u. Kist. 12 7/10 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	37	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 12 7/10 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	—	17	—	—	
1 Centr.	1	40	—	—	
1 Centr.	3	26¼	—	—	12 7/10 in Kisten. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	1	8¾	—	—	
1 Centr.	3	26¼	—	—	12 7/10 in Kisten. 6 4/10 in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) Leinwand, auch aus gebleichtem Garn gewebte, Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche . . . . .
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . . . .
	h) Zwirnspitzen . . . . .
23	Lichte, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) . . . . .
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation:
	leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte); desgleichen al. Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke . . . . .
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgang über Preußische Seehäfen . . . . .
25	Material- und Specerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . . . .
	b) Branntweine aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine . . . . .
	c) Essig aller Art in Fässern . . . . .
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . .
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . .
	f) Wein und Most, auch Cider . . . . .
	g) Butter . . . . .
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . . . . .
	Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfund wiegen, frei.
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild . . . . .
	i) Früchte, (Südfrüchte) und Blätter:
	α) Frische Apfelsinnen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen . . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)			Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	
1 Centr.	11	—	—	—	14 in Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	18	45	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Kisten. 9 in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	22	—	—	—	20 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	37	30	—	—	$18\frac{2}{10}$ in Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	55	—	—	—	25 in Kisten. 12 in Ballen.	1 Centr.	93	$32\frac{1}{2}$	—	—	$22\frac{7}{10}$ in Kisten. 11 in Ballen.
1 Centr.	4	—	—	—	18 in Kisten.	1 Centr.	6	$46\frac{1}{4}$	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Kisten.
1 Centr.	frei.	—	2	—	. . . . .	1 Centr.	frei.	—	3	$26\frac{1}{4}$	. . . . .
1 Centr.	frei.	—	—	10 (8)	. . . . .	. .	—	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	2	15 (12)	—	—	. . . . .	1 Centr.	4	$16\frac{1}{4}$	—	—	. . . . .
1 Centr.	8	—	—	—	25 in Kisten. 18 in Körben. 7 in Ueberfässern.	1 Centr.	13	$38\frac{3}{4}$	—	—	$22\frac{7}{10}$ in Kisten. $16\frac{4}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ueberfässern.
1 Centr.	1	10 (8)	—	—	. . . . .	1 Centr.	2	$17\frac{1}{2}$	—	—	. . . . .
1 Centr.	8	—	—	—	25 in Kisten. 18 in Körben.	1 Centr.	13	$38\frac{3}{4}$	—	—	$22\frac{7}{10}$ in Kisten. $16\frac{4}{10}$ in Körben.
1 Centr.	8	—	—	—		1 Centr.	13	$38\frac{3}{4}$	—	—	
1 Centr.	8	—	—	—	25 in Kisten. 18 in Körben. 7 in Ueberfässern.	1 Centr.	13	$38\frac{3}{4}$	—	—	$22\frac{7}{10}$ in Kisten. $16\frac{4}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ueberfässern.
1 Centr.	3	20 (16)	—	—	18 in Fässern u. Töpfen.	1 Centr.	6	15	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Fäss. u. Töpfen.
1 Centr.	—	—	—	—	. . . . .	1 Centr.	1	40	—	—	. . . . .
1 Centr.	2	—	—	—	18 in Fässern und Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	2	—	—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	20 in Fässern u. Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück: { 20 Sgr. / 16 gGr. } oder 1 Fl. 10 Xr. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.
	β) Trockene und getrocknete: Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeeren, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen und dergleichen . . . . .
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und-Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt, und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe . . . . .
	l) Heringe . . . . .
	m) Kaffee und Kaffeesurrogate . . . . .
	n) 1. Kakao in Bohnen . . . . .
	2. Kakao-Masse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocoladesurrogate . . . . .
	o) Käse aller Art . . . . .
	p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon . .
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl . . . . .
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen . .
	Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie . . . . .
	r) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten . . . . .
	s) Reis . . . . .
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz), ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 24-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. gGr.	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. gGr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	4	—	—	—	14 in Fässern. 18 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	6	20 (16)	—	—	20 in Kisten. 18 in Fässern. 14 in Körben. 4 in Ballen.
1 Tonne.	1	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	6	20 (16)	—	—	14 in Fässern v. Eichen u. anderm hartem Holze und in Kisten.
1 Centr.	6	20 (16)	—	—	10 in Fäss. v. weichem Holze u. in Körben. 4 in Ballen.
1 Centr.	11	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	3	20 (16)	—	—	22 in Kisten v. 1 Centr. und darüber. 18 in Kisten unter 1 Centr. 12 in Fässern u. Kübeln. 7 in Ballen.
1 Centr.	11	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	2	—	—	—	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	—	7½ (6)	—	—	
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	
1 Centr.	4	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	3	—	—	—	14 in Fässern. 7 in Ballen.

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	6	46¼	—	—	12 7/10 in Fässern. 16 4/10 in Kisten. 12 7/10 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	11	21¼	—	—	18 2/10 in Kisten. 16 4/10 in Fässern. 12 7/10 in Körben. 3 6/10 in Ballen.
1 Tonne.	1	45	—	—	. . . . .
1 Centr.	11	21¼	—	—	12 7/10 in Fässern v. Eichen u. anderm hartem Holze u. in Kisten.
1 Centr.	11	21¼	—	—	9 in Fässern v. weichem Holze und in Körben. 3 6/10 in Ballen.
1 Centr.	18	45	—	—	20 in Fäss. u. Kisten. 12 7/10 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	6	15	—	—	20 in Kisten v. 1 Centr. und darüber. 16 4/10 in Kist. unt. 1 Ctr. 11 in Fäss. u. Kübeln. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	18	45	—	—	20 in Fässern und Kisten. 12 7/10 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	3	26¼	—	—	12 7/10 in Fäss. u. Kisten. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	6	46¼	—	—	. . . . .
1 Centr.	5	6¼	—	—	12 7/10 in Fässern. 6 4/10 in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	u) Syrop . . . . .
	v) Tabak:
	1) Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel . . . . .
	2) Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen, abgerollten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftabak in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl . . . . .
	w) Thee . . . . .
	x) Zucker:
	1) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker . . . . .
	2) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . . . .
	3) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen . . . . .
26	Oel, in Fässern eingehend . . . . .
	Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf einen Centner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.
27	Papier und Pappwaaren:
	a) ungeleimtes ordinäres (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . . . . .
	b) alle andere Papiergattungen . . . . .
	Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniert ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinäre Bilderbogen, gehören zu den lit. b. benannten Papiergattungen.
	Anmerk. 2. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	5	—	—	—	12 in Fässern.
1 Centr.	5	15 (12)	—	—	12 in Fässern. 10 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	11	—	—	—	18 in Fässern. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	11	—	—	—	25 in Kisten.
1 Centr.	11	—	—	—	16 in Fässern v. Eichen und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 14 in Kisten.
1 Centr.	9	—	—	—	14 in Fässern v. Eichen und anderm harten Holze. 10 in Fässern v. weichen und gemischten Holzarten. 18 in Kisten v. 8 Centr. und darüber.
1 Centr.	5	—	—	—	14 in Kist. unter 8 Cntr. 8 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	1	20 (16)	—	—	. . . . .
1 Centr.	1	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	5	—	—	—	18 in Kisten. 7 in Ballen.

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Tara mird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	8	30	—	—	11 in Fässern.
1 Centr.	9	22½	—	—	11 in Fässern. 9 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	18	45	—	—	16 4/10 in Fässern. 12 7/10 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	18	45	—	—	22 7/10 in Kisten.
1 Centr.	18	45	—	—	14 5/10 in Fässern von Eichen und anderm harten Holze. 9 in andern Fässern. 12 7/10 in Kisten.
1 Centr.	15	18¾	—	—	12 7/10 in Fässern von Eichen und anderm harten Holze. 9 in Fässern von weichen und gemischten Holzarten. 16 4/10 in Kist. v. 8 Ctr. und darüber.
1 Centr.	8	30	—	—	12 7/10 in Kist. unt. 8 Ctr. 7 3/10 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	2	48¾	—	—	. . . . .
1 Centr.	1	40	—	—	. . . . .
1 Centr.	8	30	—	—	16 4/10 in Kisten. 6 4/10 in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	c) Papiertapeten . . . . .
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen . . . . .
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten) als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen . . . . .
	Ausnahme. Fertige nicht überzogene Schaafpelze . . . . .
29	**Schießpulver** . . . . .
30	**Seide und Seidenwaaren:**
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide .
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher, (Schawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, ausser Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide . . . . .
	c) Alle obige Waaren, in welchen ausser Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwölle, Leinen einzeln oder verbunden enthalten sind . . . . .
31	**Seife:**
	a) Grüne und schwarze . . . . .
	b) Gemeine weiße . . . . .
	c) Feine in Täfelchen und Kugeln . . . . .
32	**Spielkarten**, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Controlvorschriften . . . . .
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler vom Preuß. oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner erhoben.
33	**Steine:**
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind . . . . .
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
1 Centr.	10	—	—	—	18 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	16	58¾	—	—	16⁴/₁₀ in Kisten. 12⁷/₁₀ in Körben. 6⁴/₁₀ in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—	18 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	16	58¾	—	—	16⁴/₁₀ in Kisten. 12⁷/₁₀ in Körben. 6⁴/₁₀ in Ballen.
1 Centr.	22	—	—	—	18 in Fässern. 22 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	37	30	—	—	16⁴/₁₀ in Fässern. 20 in Kisten. 6⁴/₁₀ in Ballen.
1 Centr.	6	—	—	—	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	10	12½	—	—	12⁷/₁₀ in Fäss. u. Kist. 6⁴/₁₀ in Ballen.
1 Centr.	2	—	—	—	14 in Fässern.	1 Centr.	3	26¼	—	—	12⁷/₁₀ in Fässern.
1 Centr.	8	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 10 in Ballen.	1 Centr.	13	38¾	—	—	16⁴/₁₀ in Fäss. u. Kist. 9 in Ballen.
1 Centr.	110	—	—	—	25 in Kisten. 14 in Ballen.	1 Centr.	187	5	—	—	22⁷/₁₀ in Kisten. 12⁷/₁₀ in Ballen.
1 Centr.	55	—	—	—	22 in Kisten. 12 in Ballen.	1 Centr.	93	32½	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Centr.	1	—	—	—	. . . . .	1 Centr.	1	40	—	—	. . . . .
1 Centr.	3	20 (16)	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	6	15	—	—	12⁷/₁₀ in Kisten. 6⁴/₁₀ in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—	18 in Kisten.	1 Centr.	16	58¾	—	—	16⁴/₁₀ in Kisten.
1 Centr.	10	—	—	—	. . . . .	1 Centr.	16	58¾	—	—	
1 Schiffslaß	—	15 (12)	—	—	. . . . .	40 Centr.	—	56	—	—	
1 Centr.	10	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten.	1 Centr.	16	58¾	—	—	16⁴/₁₀ in Fäss. u. Kisten.

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	Anmerk. zu a. und b. 1) Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
	2) Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.
	3) Lithographir-Steine . . . . .
34	**Steinkohlen** . . . . .
	Anmerk. An der badischen Grenze, oberhalb Kehl eingehend . . . . .
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf . . . . .
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Spahn- und Rohrhüte ohne Garnitur. . . . .
	c) feine Bast- und Strohhüte . . . . .
36	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett) **und Stearin**. . . . .
37	**Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert, gemeines Pech** . . . . .
38	**Töpferthon und Töpferwaaren:**
	a) Töpferthon fur Porzellanfabriken (Porzellanerde) . . . . .
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel . . . . .
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen . . . . .
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut . . . . .
	e) Porzellan, weißes . . . . .
	f) Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung . . .
	g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und andern feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen. . . . .
39	**Vieh:**
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . . . .
	b) Ochsen und Stiere . . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
1 Stück	—	—	—	1¼ (1)	. . . . .	1 Stück	—	—	—	4	
1 Centr.	—	1¼ (1)	—	—	. . . . .	1 Centr.	—	4	—	—	
. .	—	—	—	—	. . . . .	1 Centr.	—	1	—	—	
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	. . . . .	1 Centr.	—	17	—	—	
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Kisten.	1 Centr.	16	58¾	—	—	20 in Kisten.
1 Centr.	55	—	—	—	10 in Ballen.	1 Centr.	93	32½	—	—	9 in Ballen.
1 Centr.	3	—	—	—	14 in Fässern u. Kisten.	1 Centr.	5	6¼	—	—	12 7/10 in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	. . . . .	1 Centr.	—	17	—	—	
1 Centr.	frei.	—	—	15 (12)	. . . . .	1 Centr.	frei.	—	—	50	
1 Centr.	—	10 (8)	—	—	. . . . .	1 Centr.	—	34	—	—	
1 Centr.	5	—	—	—	25 in Kisten.	1 Centr.	8	30	—	—	22 7/10 in Kisten.
1 Centr.	10	—	—	—	14 in Körben.	1 Centr.	16	58¾	—	—	12 7/10 in Körben.
1 Centr.	10	—	—	—		1 Centr.	16	58¾	—	—	
1 Centr.	25	—	—	—	25 in Kisten. 14 in Körben.	1 Centr.	42	30	—	—	22 7/10 in Kisten. 12 7/10 in Körben.
1 Centr.	10	—	—	—	25 in Kisten.	1 Centr.	16	58¾	—	—	22 7/10 in Kisten.
1 Centr.	55	—	—	—	14 in Körben.	1 Centr.	93	32½	—	—	12 7/10 in Körben.
1 Stück	1	10 (8)	—	—	. . . . .	1 Stück	2	20	—	—	
1 Stück	5	—	—	—	. . . . .	1 Stück	8	45	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.

Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.

Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.

c) Kühe . . . . . .

d) Rinder (Jungvieh) . . . . . .

e) Schweine (ausgenommen Spanferkel),

1) gemästete . . . . . .
2) magere . . . . . .

f) Hammel . . . . . .

g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel . . . . . .

Anmerk. Auf der Grenzlinie von Waidhaus in Bayern bis Schusterinsel in Baden werden magere Ochsen, ingleichen Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.

40 **Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft, Wachswaaren:**

a) Grobe, schwarze, unbedruckte Wachsleinwand . . . . . .

b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Wachstafft . . . . . .

c) Feine bossirte Wachswaaren . . . . . .

41 **Wolle und Wollenwaaren:**

a) Schaafwolle, rohe und gekämmte . . . . . .

b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn . . . . . .

c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Schawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, ausser Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien . . . . . .

d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt . . . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)			Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	
1 Stück.	3	—	—	—	. . . . .	1 Stück	5	15	—	—	
1 Stück.	2	—	—	—	. . . . .	1 Stück	3	30	—	—	
1 Stück	1	—	—	—	. . . . .	1 Stück	1	45	—	—	
1 Stück	—	20 (16)	—	—	. . . . .	1 Stück	1	10	—	—	
1 Stück	—	15 (12)	—	—	. . . . .	1 Stück	—	52½	—	—	
1 Stück.	—	5 (4)	—	—	. . . . .	1 Stück	—	17½	—	—	
1 Centr.	2	—	—	—	14 in Kisten. 10 in Körben.	1 Centr.	3	26¼	—	—	12 7/10 in Kisten. 9 in Körben.
1 Centr.	5	15 (12)	—	—	7 in Ballen.	1 Centr.	9	22½	—	—	6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Kisten.	1 Centr.	16	58¾	—	—	20 in Kisten.
1 Centr.	frei.	—	2	—	. . . . .	1 Centr.	frei.	—	3	26¼	
1 Centr.	8	—	—	—	18 in Fässern und Kisten. 8 in Ballen.	1 Centr.	13	38¾	—	—	16 4/10 in Fässern u. Kisten. 7 3/10 in Ballen.
1 Centr.	30	—	—	—	22 in Kisten. 8 in Ballen.	1 Centr.	51	2½	—	—	20 in Kisten. 7 3/10 in Ballen.
1 Centr.	20	—	—	—		1 Centr.	34	3¾	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
42	**Zink und Zinkwaaren:**
	a) roher Zink . . . . .
	b) Bleche und Zinkwaaren . . . . .
43	**Zinn und Zinnwaaren:**
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten . . . .
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen . . . . .
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	
1 Centr.	2	—	—	—	11 in Fässern und Kisten. 7 in Körben.
1 Centr.	3	20 (16)	—	—	
1 Centr.	2	—	—	—	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben.
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	
1 Centr.	3	26¼	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 4/10 in Körben.
1 Centr.	6	15	—	—	
1 Centr.	3	26¼	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 4/10 in Körben.
1 Centr.	16	58¾	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 12 7/10 in Körben.

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche, nach der zweiten Abtheilung des Tarifs, beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler vom Preußischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler vom Preußischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler vom Preußischen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, ingleichen für Vieh, und zwar:

					vom Stück:		
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln . .	1⅓	Rthlr.	oder	2	Fl.	20	kr.
b) von Ochsen und Stieren	1	"	"	1	"	45	"
c) von Kühen und Rindern	½	"	"	—	"	52½	"
d) von Schweinen und Schaafvieh.	⅙	"	"	—	"	17½	"

als Durchgangsabgabe entrichtet, soweit nicht nachfolgend für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt sind.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Die Durchgangsabgaben von den Waaren, welche rechts der Oder seewärts oder landwärts von Memel bis Berun eingehen, desgleichen durch die Odermündungen oder anderswo links der Oder zuerst eingehen, und rechts der Oder auf eben genannten Wegen ausgehen, werden vor dem 1. Januar 1837 besonders bekannt gemacht werden.

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder auf der linken Oderseite westlich bis zum Rhein hin, diesen Strom ausgenommen, eingehen, und auf der Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannten Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder welche umgekehrt auf der Linie von Neu-Berun bis Schärding am Thurm in das Vereinsgebiet eintreten und über die zuerst genannten Grenzen wieder ausgehen; oder

B. auf der linken Rheinseite landwärts eingehen, um auf der rechten Rheinseite, ohne Ueberschreitung der Oder (mit Ausnahme der Grenzlinie von Schusterinsel, Basel gegenüber, bis Freylassing in Bayern, beide Orte eingeschlossen) wieder auszugehen; desgleichen, welche von der rechten Rheinseite (mit Ausschluß sowohl der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge, als auch der Grenzlinie von Freylassing bis Schusterinsel) eingehen, um mit Ueberschreitung des Rheins wieder auszugehen,

wird erhoben:

	Vom Preuß. Centner.		Vom Zoll-Centner.	
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.)	1	—	1	40

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren blos durch nachgenannte Landestheile, oder auf nachgenannten Straßen, wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß als höchster Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangs-Abgabe höher belegten Waaren nur erhoben wird:

	Vom Centner-Zoll.		Vom Zoll-Centner.	
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
1) Von Waaren, welche				
a) auf der linken Rheinseite landwärts eingehen und auf derselben Rheinseite landwärts wieder ausgehen, oder welche auf dem Rheine, es sey zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eintreten, und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, und umgekehrt, welche auf Landwegen linksseits Rheins eintreten, und auf dem Rheine, es sey zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel ausgehen; ingleichen welche				
b) ebenfalls beim Eingange auf der linken Rheinseite landwärts, an der Grenzstrecke von Schusterinsel (Basel gegenüber) in südöstlicher Richtung bis Freylassing wieder ausgehen, oder welche umgekehrt beim Eingange auf der ebenbezeichneten Grenzlinie von Schusterinsel bis Freylassing, auf der linken Rheinseite landwärts wieder ausgehen; endlich welche				
c) an der nördlichen Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe landwärts eingeführt, und von den Häfen zu Frankfurt a. M., Höchst a. M., Mainz oder Biebrich ab stromwärts ausgeführt werden, oder welche umgekehrt aus den Häfen zu Frankfurt a. M., Höchst a. M., Mainz oder Biebrich über die nördliche Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe ausgeführt werden	—	10	—	31¼
2) Von Waaren, welche				
a) über die Grenze des Vereins auf der Linie von Saarbrücken bis Basel, dann längs der Schweizerischen und Oesterreichischen Grenze bis zur Donau, oder				

	Vom Preuß. Centner.		Vom Zoll-Centner.	
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
stromwärts auf der Donau eingehen, und innerhalb der ebenbezeichneten Grenzlinie wieder ausgehen; ingleichen welche				
b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen in Frankfurt a. M., Höchst a. M., Mainz oder Biebrich landwärts auf der Grenzlinie von Schusterinsel bis Freilassing wieder ausgeführt werden, oder welche, umgekehrt auf letztgedachter Grenzlinie in das Vereinsgebiet eingeführt, und von den Häfen zu Frankfurt a. M., Höchst a. M., Mainz oder Biebrich stromwärts wieder ausgeführt werden . .	—	4½	—	15
	Vom Stück:			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
Vom Vieh, und zwar:				
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern . .	—	5/6	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh	—	1/3	—	1

IV. Abschnitt.

Bei der Waarendurchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle, oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladung zu entrichtende Control-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schiffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Congreß-Acte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben, über die Schiffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Das in dem Tarif neben dem Preußischen Gewicht in Anwendung gebrachte Zoll-Gewicht ist mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmend. Der Zoll-Centner ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

935 422/1000 = 1000 Preußische (Kurhessische) Pfund,
1120 = 1000 Bayerische Pfund,
2000 = 1000 Rheinbayerische Kilogramm,
935 456/1000 = 1000 Württembergische Pfund,
933 872/1000 = 1000 Sächsische (Dresdner) Pfund.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfund:

14 = 15 Preußische (Kurhessische) Pfund,
28 = 25 Bayerische Pfund,
2 = 1 Rheinbayerisches Kilogramm,
14 = 15 Württembergische Pfund,
14 = 15 Sächsische (Dresdner) Pfund.

und

Zoll-Centner:

36 = 35 Preußische (Kurhessische) Centner zu 110 Pfund,
28 = 25 Bayerische Centner zu 100 Pfund,
2 = 1 Rheinbayerisches Quintal zu 100 Kilogramm,
36 = 37 Württembergische Centner zu 104 Pfund,
36 = 35 Sächsische (Dresdner) Centner zu 110 Pfund.

2) Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 sgr. (1½ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 sgr. (¾ gGr.) oder 3 Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten.

Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

3) a. Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht, oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äussern Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es zum Beispiel bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittlung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

b. Die Zölle werden vom Bruttogewicht erhoben:

1) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;

2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom Preußischen, oder einen Gulden und vierzig Kreuzer vom Zoll-Centner nicht übersteigt;

3) von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c. Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grund gelegt.

d. Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:

1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.

2) Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom preußischen und 3 6/10 Pfund vom Zoll-Centner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarif aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist die Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet, den Tara-Tarif gelten — oder das Netto-Gewicht, entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.

4) In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tara-Satze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e. Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abtheilung, Abschnitt IV.) geringere Zollsätze statt finden, kann auch, wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Centner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Centner,
" " " zweispännigen Fuhrwerks zu vierundzwanzig Centner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

4) Bei den aus gemischten Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration jedes darin vorhandene Material genannt werden, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört. Besteht eine solche Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5) Sind in einem und demselben Ballen (Faß, Kiste u. s. w.) Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls entweder der Inhaber des Ballens ꝛc. beim Grenz-Zollamte, Behufs der speciellen Revision, auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens ꝛc. der Abgabensatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Instrumente und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverläßigen Verschluß gestattet. Auch soll die Deklaration der in der zweiten Abtheilung Nr. 3c. 4b. 6c.3. 10c. 12f. 19b. 27d. 31c. 33b. 35b. 38g. 40c. und 43b. benannten Waaren als Kurze Waaren nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tarifsatze für Kurze Waare zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung nach dem Revisionsbefunde geschehen, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

6) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler vom Preußischen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner) und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

7) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt- Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, addressirt sind, können unter Begleitschein-Controle von den Grenzämtern dorthin abgelassen, und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefäll-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

8) a. Bei Neben-Zollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler vom Preußischen oder nicht über neun Gulden vom Zoll-Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thaler oder acht und achtzig Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Neben-Zollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b. Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringern Sätzen als sechs Thaler vom Preußischen oder zehn Gulden vom Zoll-Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Neben-Zollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder achtzehn Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder achtzehn Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Neben-Zollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder achtzehn Gulden erheben.

c. In so weit Neben-Zollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugniß erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Neben-Zollämtern sogleich erlegt werden, in so fern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtiget werden.

9) Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter vier Loth Preußisch oder unter $^{1}/_{1000}$ des Zoll-Centners. — Gefällbeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder Einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

10) Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Beilage A.
zum Vereins-Zolltarif.

Eingangszoll vom Getreide

in dem Königreich Bayern (mit Ausschluß des Rheinkreises).

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder Roggen.						Gerste.						Haber und Wicken.					
Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel.		Das Schäffel Kernen im Preise				Zollbelegung vom Schäffel.		Das Schäffel. im Preise				Zollbelegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel.	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	8	—	1	12	1	—	8	—	—	24	1	—	6	—	—	36	1	—	5	—	—	24	1	—	3	—	—	18
8	1	12	—	—	48	8	1	12	—	—	18	6	1	7	59	—	24	5	1	6	59	—	18	3	1	3	59	—	12
12	1	13	59	—	24	12	1	13	59	—	9	8	—	8	59	—	12	7	—	7	59	—	9	4	—	4	59	—	6
14	—	15	59	—	12	14	—	15	59	—	6	9	—	10	59	—	6	8	—	8	59	—	6	5	—	6	—	frei.	
16	—	20	—	frei.		16	—	20	—	frei.		11	—	15	—	frei.		9	—	12	—	frei.				und darüber			
		und darüber						und darüber						und darüber						und darüber									

Beilage B.
zum Vereins-Zolltarif.

Ausgangszoll vom Getreide

in dem Königreich Bayern (mit Ausschluß des Rheinkreises).

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder Roggen.						Gerste.						Haber und Wicken.					
Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel.		Das Schäffel Kernen im Preise				Zollbelegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel		Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel		Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	15	59	frei.		1	—	15	59	frei.		1	—	10	59	frei.		1	—	8	59	frei.		1	—	4	59	frei.	
16	—	17	59	—	9	16	—	17	59	—	3	11	—	12	59	—	6	9	—	9	59	—	6	5	—	5	59	—	3
18	—	20	29	—	30	18	—	20	29	—	12	13	—	15	29	—	24	10	—	10	29	—	18	6	—	7	59	—	12
20	30	25	29	1	12	20	30	25	29	—	30	15	30	20	29	1	—	10	30	13	29	—	42	8	—	9	59	—	30
25	30	30	29	2	24	25	30	30	29	1	—	20	30	25	29	2	—	13	30	16	29	1	24	10	—	11	59	1	—
30	30	35	29	4	—	30	30	35	29	1	36	25	30	30	29	3	36	16	30	20	29	2	24	12	—	13	59	1	36
35	30	40	—	6	—	35	30	40	—	2	24	30	30	35	—	5	24	20	30	25	—	3	36	14	—	16	—	2	24
		und darüber						und darüber						und darüber						und darüber						und darüber			

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. November 1836.

Bekanntmachung.

Stiftungen.

Peter Schalk vom Rennhofe vermachte zu Gunsten des katholischen Almosenfonds zu Helmsbach 25 fl.

Franz Krämer zu Wiesloch schenkte 100 fl., und ein Ungenannter daselbst 20 fl. mit der Bestimmung, daß mit diesen Kapitalien ein Grundstück angekauft, und der jährliche Pachtzins zur Unterstützung armer katholischer Schulkinder verwendet werden soll.

Die verstorbene Maria von Preville bestimmte durch letzten Willen:

a) der katholischen Freischule zu Mannheim ein Kapital von . . . . 200 fl.,

b) dem israelitischen Hospital daselbst die Summe von . . . . . 50 fl.,

c) der evangelischen Armenschule daselbst ein Kapital von . . . . 200 fl.

Der verlebte Pfarrer Roth von Heckfeld hinterließ dem dortigen Armenfonde ein Vermächtniß von 25 fl.

Die verstorbene Marianne von Winter vermachte dem katholischen Bürgerhospital zu Mannheim 100 fl., und den dasigen Hausarmen 100 fl.

Der ledig verstorbene Chrisostomus Gschlecht von Watterdingen schenkte an den Schulfond allda 20 fl. für arme Kinder.

Diese Vermächtnisse und Schenkungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bekanntmachungen.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen-Referendair Stösser und dem Geheimen-Kabinets Secretär Frey das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Grenzaufseher und Postenführer Kaucher zu Lörrach in Anerkennung seines ausgezeichneten Diensteifers und seines stets ehrenhaften Betragens, sowie mit Rücksicht auf seine vorhergegangene vierzehenjährige, vorwurfsfrei zugebrachte Militärdienstzeit die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Finanzrath Rutschmann bei der Steuer-Direktion zum Ministerialrath bei dem Finanzministerium, und den Domainen-Assessor Kirchgeßner zum Ministerial-Assessor bei eben diesem Ministerium zu ernennen,

dem Physikus Dr. Siegel zu Bruchsal den Charakter und Rang als Medizinalrath zu verleihen,

den außerordentlichen Professor Dr. Buß an der Universität Freiburg zum ordentlichen Professor der Rechtswissenschaft an eben dieser Hochschule zu ernennen,

den bei dem Polizeiamt Carlsruhe bisher provisorisch angestellten Polizei-Commissär Kaiser in dieser Eigenschaft definitiv zu bestätigen,

das erledigte Amtschirurgat Mosbach dem Amtschirurgen Schmolk zu Eberbach zu verleihen,

den bisherigen Registraturgehilfen Wilhelm Adam zum Registrator beim General-Landes-Archiv zu ernennen,

den Postpraktikanten Leopold Weizel zum Offizialen bei der Postwagen-Expedition des Oberpostamts Carlsruhe zu ernennen,

den bei dem Postamt Kehl angestellten Offizialen Friedrich Wenkebach in gleicher Eigenschaft zum Postamt Offenburg zu versetzen und an dessen Stelle den Postpraktikanten Joseph Bodenius als Offizialen bei dem Postamt Kehl anzustellen,

die erledigte dritte Stadtpfarrei an der Spitalkirche zu Constanz dem Dekan und Pfarrer Kuenzer in Bonndorf,

die katholische Pfarrei Ulm, Amts Bühl, dem Priester Joseph Zimmermann von Gündlingen, bisherigen Vicar zu Gengenbach, und

die katholische Pfarrei Moos dem Priester Alois Oser von Steinbach, bisherigen Pfarrverweser in Moos, zu übertragen, ferner

dem Pfarrverweser Karl Häusser von Auenheim den Titel als Pfarrer zu verleihen.

Die Fürstlich Fürstenbergischen Präsentationen des Pfarrers Anton Fischer zu Böhrenbach auf die Pfarrei Sentenhart, Amts Möskirch, und des Pfarrers Caspar Deller zu Neudingen auf die dortige Kaplanei haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die bei Großherzoglichem Justizministerium erledigte Stelle eines Secretärs soll wieder besetzt werden. Die Bewerber um solche haben sich binnen vier Wochen anzumelden.

Bei der Zucht- und Correctionshaus-Verwaltung zu Bruchsal ist der Verwaltersdienst in Erledigung gekommen. Bewerber um solchen haben sich binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises vorschriftsmäßig anzumelden.

Durch die Uebertragung des Amtschirurgats Haslach an den Amtschirurgen Dimmler kam das Amtschirurgat Wolfach mit der normalmäßigen jährlichen Besoldung von 130 fl. und dem Aversum für Pferdsfourrage von 120 fl. in Erledigung. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei der Fürstlich Fürstenbergischen Domanial-Kanzlei in Donaueschingen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Georg Fischer ist die katholische, den Conkursgesetzen unterliegende Pfarrei Eichsel, Amts Schopfheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 bis 1100 fl. in Zehent- und Güterertrag, worauf aber eine in zehen Jahresterminen zu tilgende Kriegsschuld von 595 fl. 33 kr. haftet, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., insbesondere Art. 4., sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen General-Vicariat zu melden.

Durch das am 6. Oktober l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joseph Weltin ist die Stadtpfarrei Elzach, Amts Waldkirch, mit einem beiläufigen Ertrag von 1400 fl. in Fixum und Kleinzehent in Erledigung gekommen. Auf derselben ruht nebst der Verbindlichkeit zur Haltung eines Vikars, welcher einstweilen bis zur Wiederbesetzung des dasigen Kaplanei-Beneficiums gegen die besondere Remuneration von 100 fl. auch die Obliegenheiten des Kaplans zu erfüllen hat, ein vom Jahr 1833 an laufendes zwölfjähriges Provisorium zur Tilgung der Kriegsschuld von 423 fl. Die Competenten um diese den Conkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38. vom Jahr 1810, insbesondere Art. 4., sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Bauer auf die Pfarrei Petersthal ist die den Conkursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Buchholz mit einem beiläufigen Ertrag von 540 fl., worauf aber eine in drei Jahresterminen zu tilgende Kriegsschuld von 30 fl. 48 kr. haftet, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 18., vom Jahr 1811, durch das erzbischöfliche Ordinariat an den Grundherrn Karl Freiherrn von Gleichenstein zu Freiburg, dem das Patronatrecht zusteht, zu wenden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5. November 1836.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Es ist Uns von Unserem Justizministerium vorgetragen worden, daß der oberste Gerichtshof jüngsthin angenommen habe, die Amtsrevisoren seyen hinsichtlich der Form ihrer Beurkundungen an die Vorschriften der Notariatsordnung vom 3. November 1806, so wie des hierzu unter dem 20. Mai 1809 erschienenen Nachtrags gebunden, und es könnten deshalb die vor denselben ohne Zuziehung zweier Zeugen errichteten Eheverträge zu Recht nicht bestehen.

Nach eingezogener Erkundigung wurden nun aber seit Einführung des neuen Landrechts sehr viele Eheverträge errichtet, bei welchen der Amtsrevisor oder dessen Stellvertreter keine Zeugen zugezogen hat.

Es muß ferner rücksichtlich aller dieser Eheverträge vorausgesetzt werden, daß die Contrahenten die Absicht hegten, formell gültige Urkunden zu errichten und insofern dem Wissen derjenigen Beamten vertrauten, welche zu deren Aufnahme ermächtigt gewesen sind.

Auch fehlt es nicht an Gründen, wodurch die ebengedachten Beamten sich bestimmt fühlen mochten, die Zuziehung von Zeugen für überflüssig zu achten, indem

1) das Landrecht, während es für manche Beurkundungen (Satz 971. 976. 2127) außer den Staatsschreibern noch Zeugen verlangt, in Beziehung auf Eheverträge (Satz 1394) nur von einem Staatsschreiber spricht;

2) der §. 7. des zweiten die Einführung des neuen Landrechts betreffenden Edikts, welcher die Amtsrevisoren zu Staatsschreibern erklärt, sie wegen der Geschäftsformen nicht auf die Notariatsordnung und deren Nachtrag, sondern auf eine künftige Revisorats-Instruction verweist; endlich

3) eine im Regierungsblatt verkündete Erläuterung des Justizministeriums vom 27. Mai 1812 ausdrücklich bemerkt, die Amtsrevisoren seyen an die Notariatsordnung nicht gebunden und könnten darum Eheberedungen, so wie andere Urkunden, zu deren Aufnahme sie schon früher (vor der Organisation von 1809 als Stadt- oder Amtsschreiber) berechtigt gewesen, auch ohne Zuziehung von Zeugen gültig verfassen.

Jedenfalls scheint unter den obwaltenden Verhältnissen dringend erforderlich, die ohne Zeugen errichteten Eheverträge, zur Beruhigung der Nächstbetheiligten, vor künftiger Anfechtung zu sichern, nicht minder aber über die Nothwendigkeit der Zeugen bei Eheverträgen, welche künftig errichtet werden, eine feste Bestimmung zu treffen.

Wir verordnen demnach provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Die von Amtsrevisoren oder deren Stellvertretern seit Einführung des neuen Landrechts errichteten Eheverträge können darum, weil hierbei keine Zeugen zugezogen wurden, nicht angefochten werden.

Art. 2.

Zur Errichtung von Eheverträgen sind künftighin, bei Vermeidung ihrer Nichtigkeit, jedesmal zwei Zeugen zuzuziehen, welche die im Satz 980. des Landrechts bemerkten Eigenschaften besitzen müssen.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe den 3. November 1836.

Leopold.

Jolly.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Universitäts-Bibliothekar Dr. G. Eisengrein zu Freiburg den Charakter eines außerordentlichen Professors zu ertheilen,

den Lehramts-Candidaten Schlayer zu Freiburg zum außerordentlichen Professor in der theologischen Facultät der Universität Freiburg zu ernennen,

den Rechtspraktikanten Freiherrn Herrmann Wilhelm Moritz Rivalier von Meysenbug in Baden zu HöchstIhrem Hofjunker zu ernennen,

und die erledigte katholische Pfarrei Oehnsbach, Amts Achern, dem bisherigen Dekan und Pfarrer Joseph Anton Beck zu Sulz, Oberamts Lahr, zu verleihen.

Die von Seiten der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen erfolgte Präsentation des Pfarrers Ludwig Hepp zu Großeicholsheim auf die evangelische Pfarrei Kirchardt hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Beförderung des Assessors Kirchgeßner bei Großherzoglicher Hofdomänenkammer ist eine Assessors-Stelle bei dieser erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich, nach Maaßgabe der höchsten Verordnung vom 3. Merz 1831, Regierungsblatt Nr. V., binnen sechs Wochen von heute an bei Großherzoglicher Hofdomänenkammer zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische, den Conkursgesetzen unterliegende Pfarrei Lauf, Amts Bühl, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 900 fl., meistens in Geld und Naturalfirum, worauf die Verbindlichkeit ruht, ein Kriegsschuldenkapital von 20 fl. 22 kr. längstens nach Verlauf des ersten Jahres heimzuzahlen, zur Wiederbesetzung neuerdings auszuschreiben, mit dem Bemerken, daß sich die Competenten um diese Pfarrpfründe in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4, sowohl bei der Regierung des Mittelrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen General-Vicariate zu Freiburg, innerhalb sechs Wochen zu melden haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die katholische Pfarrei Sulz mit einem beiläufigen Jahresertrage von 650 bis 700 fl. in Geld, Naturalfixum und Zehenten, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, den Rest der auf dieser Pfarrei haftenden Kriegsschuld von ursprünglich 184 fl. 42 kr. mittelst des durch Verfügung vom 4. Oktober 1831, Nr. 11386. auf zehen Jahre bewilligten Provisoriums terminweise heimzuzahlen, ist erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

Die evangelische Pfarrei Großeicholzheim, Dekanats Mosbach, mit einem Competenz-Anschlag von 893 fl. 43 kr., worauf jedoch der Ersatz einer Kriegsschuld in dem Betrag von 97 fl. 23 kr. lastet, die der neu ernannt werdende Pfarrer in fünfjährigen verzinslichen Terminen zu leisten hat, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei der fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14. November 1836.

Bekanntmachungen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Preußischen General-Lieutenant und Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Heinrich von Preußen, von Lepell, in Rom, das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, und

dem Oberamtmann Johann Baptist Manz in Freiburg das Ritterkreuz eben dieses Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu ernennen geruht:

den Regierungsrath von Vogel in Mannheim zum Stadtdirektor in Freiburg,

den Regierungs-Secretär von Friedrich bei der Regierung des Unter-Rheinkreises zum Regierungs-Assessor bei eben dieser Stelle,

den Kameral-Praktikanten Ludwig Cron zum Assessor bei der Regierung des Mittel-Rheinkreises,

den Amtmann Pfister zu Gengenbach zum ersten Beamten des Bezirksamtes Constanz, unter Verleihung des Charakters als Oberamtmann,

den Amtmann Waßmer zu Bühl zum ersten Beamten des Bezirksamtes Gengenbach,

den Amtmann Stehle in Constanz zum ersten Beamten des Bezirksamtes Bonndorf, unter Verleihung des Charakters als Oberamtmann,

den Amtmann Benitz zu Schönau zum Amtsvorstand in Neckarbischoffsheim,

den Amtmann Hiß in Pforzheim zum Amtsvorstand in Schönau,

den Amtmann Rombride in Kenzingen zum zweiten Beamten bei dem Stadtamt Mannheim,

den Amts-Assessor von Teuffel zu Weinheim zum zweiten Beamten bei dem Oberamt Pforzheim, unter Beförderung zum Amtmann,

den Amts-Assessor Grafen von Hennin zu Baden zum dritten Beamten bei dem Stadtamte Carlsruhe, gleichfalls unter Beförderung zum Amtmann.

Auch haben Seine Königliche Hoheit die von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Salm-Krautheim geschehene Ernennung des Amts-Assessors Gaß in Mosbach zum Amtmann und Vorstand des Bezirksamtes Gerlachsheim die landesherrliche Bestätigung huldreichst ertheilt.

Zu Amtmännern haben Höchstdieselben gnädigst befördert die Amts-Assessoren:

Meßmer in Stockach,
Waag in Durlach,
Stuber in Adelsheim,
Neumann in Walldürn,
Lederle in Mosbach,
Schrickel in Carlsruhe,
Kunz in Bruchsal,
Maier in Achern,
von Jagemann in Heidelberg.

Als Amts-Assessoren haben Seine Königliche Hoheit gnädigst angestellt:

bei dem Bezirksamt Constanz: den Obergerichts-Advokaten Rausch in Rastatt,

bei dem Stadtamt Freiburg: den Rechtspraktikanten Anton Jüngling von Kippenheim,

bei dem Bezirksamt Bühl: den Rechtspraktikanten Philipp Kuenzer von Freiburg,

bei dem Bezirksamt Mosbach: den Rechtspraktikanten Macarius Felleisen von Katzenthal,

bei dem Bezirksamt Schwetzingen: den Rechtspraktikanten Fidel Kuen von Rastatt,

bei dem Oberamt Heidelberg: den Rechtspraktikanten Gustav Weber von Tauberbischoffsheim,

bei dem Bezirksamt Kenzingen: den Obergerichts-Advokaten Anton von Wänker von Endingen.

In den Pensionsstand wurden durch höchste Entschließungen versetzt:

der Oberamtmann Söldner zu Mannheim unter Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienstleistungen,

der Ober-Zollinspektor Dill zu Carlsruhe auf sein unterthänigstes Ansuchen,

der Ober-Einnehmer Goßweiler zu Offenburg auf sein unterthänigstes Ansuchen bis zu Wiederherstellung seiner Gesundheit,

der Regierungs-Registrator Messy zu Constanz wegen andauernder Kränklichkeit,

der Regierungs-Secretär Heunisch zu Mannheim,

der Hofgerichts-Secretär von St. Georgen zu Mannheim,

der Amtskassen-Revisor Gemple bei der Regierung des Ober-Rheinkreises, wegen vorgerückten Alters,

Auch haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich gnädigst bewogen gefunden:

die von dem erzbischöflichen Dompitel geschehene Ernennung des Geistlichen-Raths und Professors Dr. Buchegger in Freiburg zum Domkapitularen daselbst zu bestätigen;

ferner zu genehmigen, daß der bei der Zolldirektion angestellte Revisor Weindel, welchem der Charakter eines Finanz-Assessors gnädigst verliehen wurde, und der bei dem Hauptzollamt Mannheim angestellte Assistent Schilling als Großherzoglich Badische Stations-Controleure, Ersterer an das Königlich Preußische Hauptsteueramt zu Köln, Letzterer an das Königlich Württembergische Hauptzollamt zu Heilbronn beordert werden,

den Handlungs-Inhaber B. G. W. Klingenhöfer in Lissabon zum Großherzoglichen Consul daselbst zu ernennen, welche Ernennung auch das Exequatur der Königlich Portugiesischen Regierung erhalten hat,

den Hauptzollamtsverwalter Kuß in Heidelberg in gleicher Eigenschaft zum Hauptzollamt Neufreistett, und den Hauptzollamtscontroleur Olinger zu Neufreistett in dieser Eigenschaft zum Hauptsteueramt Heidelberg zu versetzen,

dem Obereinnehmer und Domainenverwalter Willmann zu St. Blasien die Obereinnehmerei Emmendingen zu übertragen,

dem Apotheker Bronner in Wiesloch den Charakter eines Großherzoglichen Oekonomieraths zu verleihen,

dem Privatdocenten Dr. Weick an der Universität Freiburg den Charakter als außerordentlicher Professor zu ertheilen,

den Revisions-Gehilfen Gerhard zum Revisor bei der Regierung des Ober-Rheinkreises und den Registratur-Gehilfen Schmieg zum Registrator bei der Regierung des Unter-Rheinkreises zu befördern,

und den Forstpraktikanten Schmitt von Strümpfelbronn als Bezirksförster der Stadt Durlach zu bestätigen.

Die Fürstlich Fürstenbergischen Präsentationen des Priesters Carl Kopp von Donaueschingen, derzeitigen Vikars in Friedenweiler, auf die Pfarrcuratie Engelswies, Amts Stetten am kalten Markt, und des Pfarrverwesers Karl Clavel zu Hondingen, Amts Hüfingen, auf die Pfarrei Hondingen haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Da die Stelle eines Ober-Zollinspektors bei dem Haupt-Steueramte Carlsruhe, ferner die combinirte Obereinnehmerei und Domänenverwaltung St. Blasien und die Obereinnehmerei Offenburg erledigt sind, so werden Diejenigen, welche sich um die eine oder andere dieser drei Stellen bewerben wollen, aufgefordert, sich binnen sechs Wochen bei der Großherzoglichen Steuerdirektion zu melden.

Durch die Pensionirung des Hofgerichts-Secretärs von St. Georgen ist die Stelle eines Secretärs bei dem Hofgericht des Unter-Rheinkreises in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich unter Vorlage von Zeugnissen über ihre Befähigung innerhalb vier Wochen bei dem dortigen Hofgericht gebührend anzumelden.

Durch die Uebertragung des Amtschirurgats Mosbach an den Amtschirurgen Schmolk ist das Amtschirurgat Eberbach mit der tarifmäßigen Besoldung von 130 fl. und dem Aversum für Pferdsfourrage von 120 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitäts-Commission zu melden.

Bei der Regierung des Ober-Rheinkreises ist die Stelle eines Amtskassen-Revisors, und bei der Regierung des Seekreises jene eines Registrators in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei der betreffenden Kreis-Regierung einzureichen.

Durch den Tod des Pfarrers Karg zu Berwangen ist die evangelische Pfarrei daselbst, Dekanats Eppingen, mit einem Competenz-Anschlag von 1348 fl. in Erledigung gekommen. Auf derselben haftet eine, bis zur gänzlichen Tilgung der Pfarrhausbauschulden im Betrage von 1707 fl. in den dortigen Pfarrhausbaufond zu leistende jährliche Abgabe von 300 fl., so wie eine in angemessenen Terminen abzuzahlende Kriegsschuld von 40 fl. Die desfallsigen Bewerber haben sich bei der betreffenden Grund- und Patronatsherrschaft binnen sechs Wochen zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15. November 1836.

Bekanntmachung.

Die Conscription für das Jahr 1837 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten sämmtlicher Conscriptionsämter, in Gemäßheit der §§. 7 und 21 des Conscriptionsgesetzes und der höchsten Verordnung vom 24. September 1836 (Regierungsblatt Nr. 44) wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1837 auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft auf die Conscriptionsbezirke des Landes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 14. November 1836.

Ministerium des Innern.

J. A. d. M.

Der Ministerial-Direktor.

Nebenius.

Vdt. v. Adelsheim.

Uebersicht

der Vertheilung der für das Jahr 1837 auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft.

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtig. Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Seekreis.			
Blumenfeld	78	14 62/107	15
Bonndorf	91	17 1/107	17
Constanz	78	14 62/107	15
Engen	59	11 3/107	11
Heiligenberg	88	16 48/107	16
Hüfingen mit Bräunlingen	131	24 52/107	25
Meersburg	36	6 78/107	7
Möhringen	43	8 4/107	8
Möskirch	58	10 90/107	11
Neustadt	105	19 67/107	20
Pfullendorf	61	11 43/107	11
Radolphzell	122	22 86/107	23
Salem	38	7 11/107	7
Stetten	48	8 104/107	9
Stockach	156	29 17/107	29
Stühlingen	54	10 10/107	10
Ueberlingen	56	10 50/107	11
Villingen	144	26 98/107	27
Summa	1446	270 30/107	272

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtig. Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl	Hat zu stellen in Rundzahl.
Oberrheinkreis.			
Breisach	240	44 92/107	45
Emmendingen	226	42 26/107	42
Ettenheim	167	31 23/107	31
Freiburg Stadtamt	111	20 80/107	21
" " Landamt	246	45 105/107	46
Hornberg	96	17 101/107	18
Jestetten	61	11 43/107	11
Kenzingen	202	37 81/107	38
Lörrach	195	36 48/107	36
Müllheim	157	29 37/107	29
Säckingen	160	29 97/107	30
St. Blasien	118	22 6/107	22
Schönau	121	22 66/107	23
Schopfheim	101	18 94/107	19
Staufen	167	31 23/107	31
Triberg	64	11 103/107	12
Waldkirch	186	34 82/107	35
Waldshut	199	37 21/107	37
Summa	2817	526 58/107	526

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtig. Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Mittelrheinkreis.			
Achern	173	32 36/107	32
Baden	109	20 40/107	20
Bretten	219	40 100/107	41
Bruchsal	302	56 48/107	56
Bühl	240	44 92/107	45
Carlsruhe, Stadtamt .	137	25 65/107	26
" " Landamt .	195	36 48/107	36
Durlach	237	44 32/107	44
Eppingen	158	29 57/107	30
Ettlingen	104	19 47/107	19
Gengenbach	113	21 13/107	21
Gernsbach	110	20 60/107	21
Haslach	75	14 2/107	14
Kork	100	18 74/107	19
Lahr	252	47 11/107	47
Oberkirch	182	34 2/107	34
Offenburg	249	46 58/107	47
Pforzheim	261	48 84/107	49
Rastatt	241	45 5/107	45
Rheinbischofsheim . .	112	20 100/107	21
Wolfach	86	16 8/107	16
Summa . .	3655	683 19/107	683

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtig Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Unterrheinkreis.			
Adelsheim	115	21 53/107	22
Boxberg	88	16 48/107	16
Buchen	140	26 18/107	26
Eberbach	102	19 7/107	19
Gerlachsheim . . .	113	21 13/107	21
Heidelberg	258	48 24/107	48
Krautheim	51	9 57/107	10
Ladenburg	123	22 106/107	23
Mannheim	113	21 13/107	21
Mosbach	312	58 34/107	58
Neckarbischofsheim . .	117	21 93/107	22
Neckargemünd . . .	118	22 6/107	22
Philippsburg . . .	125	23 39/107	23
Schwetzingen . . .	140	26 18/107	26
Sinsheim	165	30 90/107	31
Tauberbischofsheim . .	151	28 24/107	28
Walldürn	118	22 6/107	22
Weinheim	114	21 33/107	21
Wertheim	149	27 91/107	28
Wiesloch	170	31 83/107	32
Summa . .	2782	520 —	519

Recapitulation:

Seekreis	1446	270 30/107	272
Oberrheinkreis . . .	2817	526 58/107	526
Mittelrheinkreis . . .	3655	683 19/107	683
Unterrheinkreis . . .	2782	520 —	519
	10700	2000 —	2000

Bekanntmachung.

Verschiedene Abänderungen in der Forstorganisation betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Entschließung vom 10. d. M. zum Vollzug der von Höchstdenselben bereits beschlossenen Uebernahme der Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei der Standesherrschaft Fürstenberg und zur Befriedigung mehrerer anderer Bedürfnisse des Staatsforstdienstes, auf den von dem Finanzministerium nach vorgängiger Kommunikation mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern erstatteten Vortrag, gnädigst geruht:

1) den Sitz des Forstamts Villingen nach Hüfingen, der Bezirksforstei Meersburg nach Markdorf, der Bezirksforstei Thengen nach Engen, der Bezirksforstei Bettmaringen nach Stühlingen, der Bezirksforstei Untersimonswald nach Waldkirch und der Bezirksforstei Rippoltsau nach Wolfach zu verlegen;

2) die Bezirksforsteien Möskirch, Neustadt, Geisingen und Hüfingen im Seekreis, Breisach und Triberg im Ober-Rheinkreis neu zu errichten, dagegen die Bezirksforstei Ueberlingen aufzuheben;

3) die Bezirksforsteien Pfullendorf, Markdorf, Möskirch, Constanz, Stockach, Radolphzell und Engen dem Forstamte Stockach, die Bezirksforsteien Villingen, Bonndorf, Stühlingen, Neustadt, Geisingen und Hüfingen, sammt den Gemeindsforstbezirken Villingen und Bräunlingen dem Forstamte Hüfingen, die Bezirksforsteien Waldkirch und Tryberg dem Forstamte Emmendingen, die Bezirksforstei Breisach dem Forstamte Freiburg, und die Bezirksforstei Wolfach dem Forstamte Offenburg zu untergeben.

Die Großherzogliche Forstpolizei-Direktion und die Großherzogliche Direktion der Forstdomainen und Bergwerke werden die weitern Vollzugsanordnungen, jede soweit es sie betrifft, erlassen.

Carlsruhe den 11. November 1836.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachung.

Gregor Mayer, dermalen zu Donaueschingen, hat zum Lokalarmenfond in Hüfingen ein Kapital von 200 fl. gestiftet. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zur Ehre des Gebers bekannt gemacht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Regierungsrath Nebenius zu Mannheim seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß wegen Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen,

den Bezirksförster von Racknitz zu Heidelberg als Forstrath bei der Direktion der Forstdomainen und Bergwerke anzustellen,

den seitherigen Fürstlich Fürstenbergischen Forstinspektor von Kleiser in Wolfach und den Bezirksförster Hubbauer zu Baden, ersteren zum Forstmeister zu Hüfingen, letzteren zum Forstmeister in Stockach zu ernennen,

ferner als Bezirksförster anzustellen: in Breisach den Forstpraktikanten von Gemmingen, in Geisingen den Forstpraktikanten Thumb, in Neustadt den Forstpraktikanten von Stengel, in Hüfingen den Forstpraktikanten August Cron, in Tryberg den Forstpraktikanten von Kleiser, in Möskirch den Forstpraktikanten von Buol, in Bühl den Bezirksforsteiverweser von Schalberg;

auch den Bezirksförster Heuberger in Ueberlingen in den Ruhestand zu versetzen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die erledigten Bezirksforsteien Heidelberg und Baden sollen wieder besetzt werden. Diejenigen, welche sich um den einen oder andern dieser Forstdienste bewerben wollen, haben sich nach Maaßgabe der höchsten Verordnung vom 3. Merz 1831, Regierungsblatt Nr. VI. binnen sechs Wochen bei Großherzoglicher Direktion der Forstdomänen und Bergwerke zu melden.

Gestorben sind:

am 11. Oktober 1836 der pensionirte Physikus Handmann in Waldshut, und
" 15. " " der Capitain von Müller im 4ten Infanterie-Regiment.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. November 1836.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

v. L. P. Jan 1851 S. 750
" " 1864 S. 698

Wir finden Uns bewogen, über die Vorlegung und Mittheilung der von öffentlichen Behörden aufbewahrten Acten und Urkunden bezüglich auf den §. 787 der bürgerlichen Prozeß-Ordnung zu verordnen, wie folgt:

698 v. 64

§. 1.

Ueber Gesuche um Vorlegung von Acten oder Urkunden zur Einsichtsnahme, oder um Mittheilung von Abschriften oder Auszügen aus denselben, entscheidet diejenige Behörde, welcher die Acten oder Urkunden zugehören, also diejenige, bei welcher die Acten erwachsen sind, oder welche die Urkunden fertigte oder fertigen ließ, oder wenn diese Behörde nicht mehr besteht, diejenige, auf welche die bezüglichen Geschäfte übergiengen.

§. 2.

Auch bei derjenigen Behörde, bei welcher die Acten oder Urkunden beruhen, können solche Gesuche angebracht werden.

Ist dies aber eine andere, als die im §. 1. bezeichnete, und auch nicht die derselben vorgesetzte Behörde, so erledigt sie das Gesuch nicht selbst, sondern theilt es der im §. 1. bezeichneten Behörde mit.

§. 3.

Hält ein Archivariat, bei welchem nach Maaßgabe des vorhergehenden §. ein Gesuch um Vorlegung dort aufbewahrter Acten oder Urkunden, oder um Mittheilung von Abschriften oder Auszügen aus denselben, angebracht ist, für zweifelhaft, welche Behörde das Gesuch nach §. 1. zu erledigen habe; so legt es dasselbe mit den Acten oder Urkunden dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ministerium des Innern vor, damit dieses hierüber entscheide, sofort das Gesuch, wenn es dasselbe nicht selbst zu erledigen hat, sammt Acten oder Urkunden der zuständigen Behörde zustelle.

§. 4.

Wenn Akten oder Urkunden einer Bezirksstelle zugehören (§. 1.), so hat nicht diese, sondern die ihr vorgesetzte Mittelbehörde das Gesuch um Vorlegung derselben oder um Mittheilungen daraus, zu erledigen, wenn

1) die Akten oder Urkunden Eigenthums- oder andere Rechte des Staats zum Gegenstand haben, oder wenn
2) dieselben schon in ein Archiv zur Aufbewahrung abgegeben sind.

§. 5.

In dem Gesuche ist jedesmal zugleich der Grund anzugeben, aus welchem der Bittsteller die Einsicht von Akten oder Urkunden, oder die Mittheilung von Abschriften oder Auszügen aus denselben zu verlangen, ein rechtliches Interesse hat. Stellt sich der angegebene Grund als unwahrscheinlich dar, so ist der Bittsteller zu einer Bescheinigung desselben aufzufordern.

§. 6.

Gehören die Akten oder Urkunden nach Maaßgabe des §. 1. einer Behörde, welche dieselben als Vermögensverwalterin oder fiscalische Vertreterin des Staats, oder einer Körperschaft oder Staatsanstalt inne hat, so gestattet die Behörde die Einsicht derselben oder Mittheilungen daraus nur alsdann, wenn hieraus keine Gefährdung der Rechte des von ihr zu vertretenden Fiscus, beziehungsweise der Körperschaft oder Staatsanstalt zu besorgen ist, oder wenn dem Bittsteller auf die Vorlegung der Akten oder Urkunden oder auf Mittheilungen daraus ein gesetzliches Recht zusteht.

§. 7.

Außer den Fällen des vorhergehenden Paragraphen wird Denjenigen, welche dabei ein rechtliches Interesse haben (§. 5.), die Einsicht der Akten oder Urkunden, oder Mittheilung daraus alsdann bewilligt, wenn hieraus ein Nachtheil in staatspolizeilicher Hinsicht, überhaupt im öffentlichen Interesse, nicht zu erwarten ist.

Amtsrevisorate und andere Behörden, welche Urkunden über vor ihnen verhandelte Rechtsgeschäfte von Parteien aufzubewahren haben, machen davon, sofern dieselben nicht zur Offenkundigkeit bestimmt sind, an Dritte, die nicht wenigstens von Einer der Parteien dazu ermächtigt sind, keine Mittheilung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 8.

Requisitionen eines Gerichts um Mittheilung von Akten oder Urkunden, wenn sie nur auf das einseitige Ansuchen einer Partei, gemäß dem §. 426. der Prozeßordnung erlassen werden, und sich nicht auf ein, gemäß dem 38sten Titel der Prozeßordnung über ein Editionsgesuch ergangenes rechtskräftiges Erkenntniß stützen, werden ebenso wie Gesuche von Privatpersonen behandelt, außer daß dabei die im §. 5. gedachte Bescheinigung eines rechtlichen Interesses nie gefordert wird.

Die Vorlage oder Mittheilung von Akten oder Urkunden auf den Grund eines rechtskräftigen, nach Maaßgabe des 38sten Titels der Prozeßordnung durch ein Editionsgesuch erwirkten richterlichen Erkenntnisses geschieht lediglich nach der Anordnung des Richters.

§. 9.

Die besondern Verbindlichkeiten der Beamten des bürgerlichen Standes und der die Grund- und Pfandbücher führenden Ortsbehörden in Beziehung auf Mittheilung von Abschriften oder Auszügen aus ihren Büchern, richten sich nach den Bestimmungen der L.R.S. 45. 2196. und 2196 a.

Diese Bestimmungen sind auch anwendbar auf die durch die Verordnung vom 7. April 1826. (Regierungsblatt Seite 69) vorgeschriebenen Faustpfandbücher und auf andere Bücher, welche zur Offenkundigkeit für alle, die dabei ein Interesse haben mögen, bestimmt sind.

§. 10.

Wenn öffentliche Bücher der zu ihrer Führung bestellten Behörde, wegen deren Fortsetzung und wegen ohne Verzögerung zu bewirkender Einträge in dieselbe, wie es bei Grund- und Pfandbüchern der Fall ist (L.R.S. 2199.) unentbehrlich sind, so können solche der Behörde nicht abgefordert werden, um sie bei den Akten zu behalten.

Ist die Vorlegung dieser Bücher in Urschrift nicht zu umgehen, so ist eine besondere Tagfahrt anzuordnen, in welcher ein Mitglied oder ein sonstiger Bevollmächtigter der zur Führung der Bücher bestellten Behörde die Vorlage persönlich besorgt, sofort die Bücher wieder alsbald zurückbringt.

Gegeben in Unserm Staatsministerium zu Carlsruhe den 27. Oktober 1836.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung.

Das Ohmgeld von ausländischem Wein und Obstwein betreffend.

Nach Ansicht der Bekanntmachung vom 9. Januar d. J. (Regierungsblatt, S. 19) die Accise von ausländischem Wein und Bier betreffend; in Erwägung, daß von Wein und Obstwein nach den großherzoglichen Steuergesetzen in bestimmten Fällen neben der Accise auch das Ohmgeld zu entrichten ist, wird zur Nachricht und Nachachtung verkündet:

1) Der aus einem nicht zum Zollverein gehörigen Lande, aus Lagerhäusern oder Transitweinlagern bezogene und gegen Entrichtung der tarifmäßigen Eingangsabgabe in freien Verkehr gesetzte Wein und Obstwein ist von nun an nicht blos von der Accise, sondern auch von der Ohmgeldsabgabe frei, die er bei der ersten auf die Verzollung folgenden Einkellerung im geeigneten Falle zu erlegen hatte;

2) diese Bestimmung findet auf den weißen Schweizer Bodenseewein, der bei der Einfuhr nur einer ermäßigten Eingangsabgabe unterliegt, keine Anwendung;

3) die nach Satz 1. zugestandene Ohmgeldfreiheit ist auf dieselbe Weise zu erwirken wie dies in der Bekanntmachung vom 9. Januar d. J. wegen der Accise angeordnet wurde;

4) die großherzogliche Steuerdirektion hat für den Vollzug zu sorgen.

Carlsruhe den 12. November 1836.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. v. Böckh.

Bekanntmachung.

die Resultate der Vaccination im Jahre 1834 betreffend.

Im Jahre 1834 wurden in dem ganzen Großherzogthum 36886 Impflinge in die Register verzeichnet, von welchen 18754 dem männlichen, und 18132 dem weiblichen Geschlechte angehören; die Gesammtzahl übertrifft jene des unmittelbar vorangegangenen Jahres um 3996, ein Verhältniß, das in der bedeutenden Zahl von den jenem Jahre, als nicht vaccinirt, übrig gebliebenen Kindern seinen vorzüglichsten Grund hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von dieser ganzen Summe war der Erfolg der Impfung zweifelhaft in 318 Fällen, weil die erschienenen Pusteln sich nicht auf die gehörige Weise entwickelten; in 483 Fällen hat die gemachte Impfung gar nicht gefaßt.

Von der Summe aller Vaccinirten waren 576 über drei Jahre alt; während oder bald nach der Impfung starben 250 Kinder; die Krankheiten, welche den Tod brachten, waren inzwischen zufällig, und die Impfung hatte nirgends darauf einen nachtheiligen Einfluß ausgeübt.

An natürlichen Blattern und Varioloiden erkrankten 107 Personen, von diesen starben 25, die übrigen genasen.

Auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt sich die Summe der Geimpften auf folgende Weise:

Es wurden nämlich	im Seekreise	4534
	im Oberrheinkreise	9015
	im Mittelrheinkreise	14636
	im Unterrheinkreise	8701

Individuen geimpft.

Die drei Impfinstitute des Landes vaccinirten im Laufe des Jahrs zufolge den jeweils eingesendeten Tabellen 806 Kinder, welche mit Ausnahme von 8, bei welchen die Impfung nicht gefaßt hat, als mit schützendem Erfolge vaccinirt betrachtet werden können.

Auf die einzelnen Institute kommen von obiger Zahl, und zwar auf das

in Meersburg	189
in Freiburg.	322
in Mannheim	495

Impfungen.

Revaccinirt wurden im Ganzen 32 Individuen, in 7 Fällen war der Verlauf der wiederholten Impfung ganz regelmäßig, in 10 Fällen kamen unächte Pusteln zum Vorschein, und in 15 Fällen hat die Revaccination nicht gefaßt.

Sämmtliche Institute versandten an 194 Impfärzte im In- und Auslande Lymphe.

In diesem Jahre wurden frische Lympe, wie solche aus dem Lande von einer an Pocken erkrankten Kuh sich ergeben, zu den Impfungen mit dem besten Erfolg verwendet.

Carlsruhe den 1. November 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Die dießjährige Staatsprüfung im Forstfache betreffend.

Mit Bezugnahme auf die höchste Verordnung vom 15. Januar v. J. die Ausbildung des Forstpersonals betreffend (Regierungsblatt Nr. 5.) insbesondere Art. 9. wird der Termin, mit welchem die dießjährige Staatsprüfung im Forstfache beginnen soll, auf Montag den 12. Dezember d. J. festgesetzt.

Die Forstcandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Anmeldung hierzu, sowie die durch die gedachte höchste Verordnung vorgeschriebenen Zeugnisse und sonstigen Nachweise, wenigstens 14 Tage zuvor an die Forstpolizei-Direktion einzusenden.

Carlsruhe den 18. November 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachung.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben HöchstIhrem Minister-Residenten am Königlich Bayerischen Hofe und bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Geheimenrath von Dusch, die nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Commandeurkreuz des Civilverdienstordens der Bayerischen Krone anzunehmen und zu tragen.

Gleiche Erlaubniß haben Höchstdieselben dem Kammerherrn Legationsrath Freiherrn von Andlaw hinsichtlich des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehenen Commandeurkreuzes des Ludwigsordens gnädigst ertheilt.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Großherzogl. Hessischen Geheimen-Ober-Finanzrath Biersack das Commandeurkreuz des Zähringer Löwenordens gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Hofmarschall und Präsidenten des Oberhofverwaltungsrathes Chevalier Du Bois de Gresse zu HöchstIhrem Oberhofmarschall mtt dem Prädikat „Excellenz" zu befördern, und

den Kammerherrn Freiherrn Ernst von Göler zu HöchstIhrem Reisemarschall zu ernennen;

Ferner haben Höchstdieselben geruht:

den Hauptzollamtsverwalter Lembke zu Singen wegen Kränklichkeit des Dienstes zu entheben,

dem Pfarrer Joseph Waldkircher in Owingen die mit dem Dekanate und der Schulvisitatur verbundene Pfarrei Blumenfeld,

dem Pfarrer Franz Valentin Müller zu Ripperg, Amts Walldürn, die kathol. Pfarrei Rothenberg, Amts Wiesloch, und

dem Pfarrer Jüstle in Herrischried die katholische Pfarrei Thengendorf, Amts Blumenfeld, gnädigst zu verleihen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Bei dem Hauptzollamt Singen ist die Stelle eines Hauptzollamtsverwalters in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei der Großherzoglichen Zolldirektion zu melden.

Die Competenten um die katholische Pfarrei Owingen, Amts Salem, mit einem beiläufigen Einkommen von 650 fl. haben sich nach Maaßgabe der Verordnung v. J. 1810. Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.